

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

im Sinne der §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über eine Kooperation bei der Erstellung einer gemeinsamen kommunalen Wärmeplanung der Städte Borken und Coesfeld

zwischen

der Stadt Borken, vertreten durch die Bürgermeisterin Mechtild Schulze Hessing, Im Piepershagen 17, 46325 Borken,

– im Folgenden „Stadt Borken“ genannt –

und

der Stadt Coesfeld, vertreten durch die Bürgermeisterin Eliza Diekmann, Markt 8, 48653 Coesfeld,

– im Folgenden „Stadt Coesfeld“ genannt –

Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen hat es sich in seinem Klimaschutzgesetz zum Ziel gesetzt, ab dem Jahr 2045 treibhausgasneutral zu wirtschaften. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien unabdingbar.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird rund die Hälfte der Primärenergie für die Beheizung von Wohnungen, für die Warmwasserbereitung und in der Industrie als Prozesswärme eingesetzt. Fossilen Energieträgern kommt dabei nach wie vor eine dominierende Rolle zu, was sich aus Gründen des Klimaschutzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit schnell und grundlegend ändern muss.

Eine Wärmewende kann jedoch nur auf lokaler Ebene erfolgreich bewältigt werden, weil Wärme – im Unterschied zu Strom und Gas – praktisch vollständig in räumlicher Nähe erzeugt und verbraucht wird. Gleichzeitig ist der Koordinierungsbedarf hoch, weil unterschiedliche Infrastrukturen, langlebige Investitionen und eine Vielzahl von Akteuren betroffen sind.

Um die Wärmewende auf lokaler Ebene erfolgreich zu gestalten und auf diese Weise einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, haben sich die Städte Borken und Coesfeld dazu entschlossen, eine gemeinsame kommunale Wärmeplanung in Auftrag zu geben. Die kommunale Wärmeplanung stellt ein informelles Planungsinstrument zur langfristigen Gestaltung der Wärmewende dar. Sie dient dem Ziel Planungssicherheit für Investitionen durch Privathaushalte und Unternehmen zu schaffen sowie die Weichen für substantielle Minderungen des Kohlenstoffdioxidausstoßes in den kommenden Jahren zu stellen.

Der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag gestaltet die Zusammenarbeit zwischen den Städten Borken und Coesfeld näher aus.

§ 1 Vertragsziele und -gegenstände

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Beauftragung der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung durch fachkundige externe Dienstleisterinnen und Dienstleister zur Planerstellung sowie Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu werden die Vertragspartnerinnen einen gemeinsamen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz stellen.

§ 2 Beginn und Dauer der interkommunalen Zusammenarbeit

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages hängt von der Gewährung einer Zuwendung nach der Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Erstellung einer gemeinsamen kommunalen Wärmeplanung der Städte Borken und Coesfeld ab. Der Zuwendungsbescheid wird automatisch Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Beginn und Ende dieses Vertrages richten sich nach dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Durchführungs- und Bewilligungszeitraumes.
- (3) Sofern der Fördermittelgeber die Zuwendung vollständig zurücknehmen oder widerrufen sollte, endet die Zusammenarbeit vorzeitig, ohne dass es einer gesonderten Kündigung des vorliegenden Vertrages bedarf.

§ 3 Kostentragung und -erstattung

- (1) Die Rahmen der Kooperation entstehenden Kosten werden von der Stadt Borken getragen.
- (2) Die Stadt Coesfeld verpflichtet sich, der Stadt Borken die Kosten der Kooperation in Höhe von 50 Prozent zu erstatten. Eine Gewinnerzielungsabsicht der Stadt Borken besteht nicht.
- (3) Etwaige für die Kooperation gewährten Zuwendungen sind kostenreduzierend zu berücksichtigend.
- (4) Die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres. Vorauszahlungen erfolgen nicht.
- (5) Die Kosten für die Umsetzung von im Rahmen des Kooperationsprojektes initiierten Maßnahmen sind vollumfänglich von der betroffenen Stadt aus eigenen Mitteln zu tragen.

§ 4 Zusammenarbeit und Einbindung der Emergy

- (1) Die Gesamtprojektverantwortung obliegt den Städten Borken und Coesfeld gleichermaßen. Beide Vertragspartnerinnen vereinbaren, konstruktiv zusammenzuarbeiten. Für sich ergebende Fragen benennen die Kommunen dem Kreis jeweils eine Ansprechperson.
- (2) Zwischen den Städten Borken und Coesfeld besteht Einigkeit darin, dass die Emergy Führungs- und Servicegesellschaft mbH mit Sitz in Velen unter Beachtung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides eng in den Prozess zur Erstellung einer gemeinsamen kommunalen Wärmeplanung eingebunden werden soll.
- (3) Um den Erstellungsprozess zu steuern und zu begleiten, werden die Vertragspartnerinnen mit der Emergy eine Projektgruppe „Kommunale Wärmeplanung“ gründen.

§ 5 Ausschreibung, Rechnungsprüfung und Vergabe der Leistungen

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das Vergabeverfahren zur Erstellung einer gemeinsamen kommunalen Wärmeplanung für die Städte Borken und Coesfeld federführend von der Stadt Borken durchgeführt wird. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Stadt Coesfeld, die dem Vertrag anliegende Vollmacht und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und rechtzeitig vor Einleitung des Vergabeverfahrens der Vergabestelle der Stadt Borken zuzuleiten (**Anlage 01**). Die Ausschreibung erfolgt sodann über die Vergabestelle der Stadt Borken auf Basis eines zwischen den Städten Borken und Coesfeld abgestimmten Leistungsverzeichnisses.
- (2) Die vergaberechtliche Prüfung erfolgt durch die Stadt Borken.
- (3) Die Stadt Borken wird gegenüber der Stadt Coesfeld für die Durchführung des Vergabeverfahrens keine Kosten geltend machen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten von sich aufgrund des Vergabeverfahrens etwaig anschließender Rechtsstreitigkeiten, die hälftig zwischen den Vertragspartnerinnen geteilt würden.

§ 6 Abwicklung von Zuwendungen

- (1) Für die Abwicklung von zur Erstellung einer gemeinsamen kommunalen Wärmeplanung der Städte Borken und Coesfeld gewährten Zuwendung zeichnet die Stadt Borken federführend verantwortlich. Die Stadt Coesfeld verpflichtet sich, die Stadt Borken bei der Abwicklung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen (insbesondere Bereitstellung notwendiger Informationen etc.).
- (2) Etwaige Änderungsanträge und / oder die Beantragung zusätzlicher Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen sind zwischen den Städten Borken und Coesfeld im Vorfeld zwingend abzustimmen.

§ 7 Kündigungsrechte

- (1) Eine ordentliche Kündigung des vorliegenden Vertrages ist nicht vorgesehen. Die Städte Borken und Coesfeld sind lediglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- (2) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die Städte Borken und Coesfeld sich die bis dahin bestehenden Kosten entsprechend den Regelungen von § 3 des vorliegenden Vertrages zu erstatten. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (4) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 8 Mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Ausgenommen hiervon sind zwischen den Städten Borken und Coesfeld abgestimmte und vom Fördermittelgeber bewilligte Änderungsanträge auf Gewährung einer Zuwendung nach der Kommunalrichtlinie zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Städte Borken und Coesfeld. Die Änderungsanträge und -bescheide werden automatisch zum Gegenstand des vorliegenden Vertrages.
- (3) Die Kostenerstattungspflicht der Stadt Coesfeld gegenüber der Stadt Borken aus § 3 dieses Vertrages wird mit Einführung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes – voraussichtlich zum 01.01.2025 – über einen Änderungsvertrag angepasst. Etwaige entstehende Belastungen sind zwischen den Vertragsparteien kostenneutral auszugleichen.

§ 9 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt und sind zu beachten.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die übrige Vereinbarung hiervon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Borken, den _____

Für die Stadt Borken

Mechtild Schulze Hessing
-Bürgermeisterin-

Coesfeld, den _____

Für die Stadt Coesfeld

Eliza Diekmann
-Bürgermeisterin-

Anlage 01 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Erstellung einer gemeinsamen kommunalen Wärmeplanung der Städte Borken und Coesfeld

Vollmacht und Verpflichtungserklärung

der

Stadt Coesfeld, vertreten durch die Bürgermeisterin Eliza Diekmann, Markt 8, 48653 Coesfeld,

– im Folgenden „Stadt Coesfeld“ genannt –

für die

Stadt Borken, vertreten durch die Bürgermeisterin Mechtild Schulze Hessing, Im Piepershagen 17, 46325 Borken,

– im Folgenden „Stadt Borken“ genannt –

Die Stadt Coesfeld bevollmächtigt die Stadt Borken unwiderruflich, für sie das Ausschreibungsverfahren zur Vergabe zur Erstellung einer gemeinsamen kommunalen Wärmeplanung der Städte Borken und Coesfeld nach näherer Maßgabe des vorstehenden öffentlichen-rechtlichen Vertrages durchzuführen. Sie verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an den Ausschreibungsverfahren mitzuwirken.

Die Vollmacht umfasst im Einzelnen:

1. Die Vollmacht ermächtigt die Stadt Borken, alle mit der Ausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Insbesondere wird die Stadt Borken
 - die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung versenden,
 - die Vergabeunterlagen für die Bietenden über eine eVergabe-Plattform bereitstellen,
 - die erforderlichen Bierrundschreiben zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bietenden versenden,
 - die Angebote entgegennehmen, prüfen und werten,
 - die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bietende versenden,
 - die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung vornehmen lassen,
 - die Ausschreibung aufheben.

Die Stadt Borken verpflichtet sich gegenüber der Stadt Coesfeld auf Nachfrage zur umfassenden Information über den jeweiligen Verfahrensstand. Die Stadt Coesfeld ist auf Anfrage umgehend über alle Verfahrensschritte dieser Vollmacht zu unterrichten, insbesondere über die eingegangenen Angebote. Auf ihren Wunsch kann sie an Submissionsterminen teilnehmen.

2. Die Stadt Coesfeld erkennt das Ergebnis der Ausschreibung und der Vergabeprüfung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Mitwirkung an der Realisierung des im öffentlich-rechtlichen Vertrages genannten Projektziels.
3. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist die Stadt Borken in Abstimmung mit der Stadt Coesfeld bevollmächtigt, das jeweilige Vergabeverfahren entsprechend den rechtlichen Vorgaben ganz oder teilweise aufzuheben.
4. Die Stadt Borken schließt gegenüber der Stadt Coesfeld jegliche Haftung für Schäden aus, die nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Stadt Borken oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung einer gesetzlichen Vertreterin bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder einer Erfüllungsgehilfin bzw. eines Erfüllungsgehilfen der Stadt Borken beruhen.
5. Diese Vollmacht wird in zwei Ausfertigungen erteilt. Sie erlischt mit dem Abschluss des letzten für die Realisierung des Projektziels erforderlichen Vergabeverfahrens.

Coesfeld, den _____

Für die Stadt Coesfeld

Eliza Diekmann
-Bürgermeisterin-